

Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Neues helvetisches Tagblatt**

Band (Jahr): **1 (1799)**

PDF erstellt am: **22.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Rätthe.

Band I.

N. CXL.

Bern, 26. Sept. 1799. (5. Vendémiaire VIII.)

Vollziehungs-Direktorium.

Das Vollziehungs-Direktorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik, auf die Berichtserstattung seines Ministers der innern Angelegenheiten über die den Commissarien Fisch und Specker aufgetragene Untersuchung der Amtsverrichtungen von der suspendirten Verwaltungskammer des Kant. Sentsis, namentlich ihrer Administration des Staats-eigenthums — in Betrachtung, daß diese Untersuchung durch das Einrücken der feindlichen Armee unterbrochen worden, und daher nicht als geendigt anzusehen ist — jedoch in Betrachtung, daß dieselbe hinreicht, um über den gegen die Mitglieder der Verwaltungskammer entstandenen Verdacht von Untreue ein gegründetes Urtheil zu fallen —

beschließt:

1. Die H. Ränzle, Hausli, Walder, Lenzenmann und Würth, suspendirte Mitglieder der Verwaltungskammer des Kant. Sentsis, sind gegen den über ihre Amtstreue erhobenen Verdacht gerechtfertigt.

2. Dem Minister der innern Angelegenheiten ist die Bekanntmachung dieses Beschlusses aufgetragen.

Also beschlossen in Bern den 9. Sept. 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums:
S a v a r y.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
M o u s s o n.

Dem Original gleichlautend,
Bern, den 23. Sept. 1799.

Der Sekretär des Ministers des Innern,
K a s t h o f e r.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 20. September.

(Fortsetzung.)

(Beschluss von Cartier's Meinung.)

Daß selbst im damaligen Direktorium einige Personen waren, die mit meinem Betragen als Commissar

unzufrieden waren, wußte ich wohl, denn man sah das zumal gern, wenn Schrecken unter dem Volk verbreitet wurde, und dieses zu thun, war nicht meine Sache, im Gegentheil suchte ich immer Beruhigung beim Volk zu bewirken; freilich sind da nachher viele dieser Beruhigungsgründe und Hoffnungen, die ich dem Volk beibrachte, sehr unvollständig erfüllt worden, und so wundere ich mich nicht, und ist es auch nicht meine Schuld, wenn aus jenen spätern gewaltsamen Maasregeln Unruhe entstand; denn gewiß ist es, wer das Volk als schlecht anklagt, kennt es entweder nicht, oder hat böse Absichten dabei. Von dem Vollziehungs-Direktorium habe ich übrigens eine Auskunft in einem Schreiben erhalten, mit welchem ich zufrieden bin, und welches jedermann bei mir einsehen kann.

Arb ist auch ganz ruhig über alle Beschuldigungen, die nun gerichtlich untersucht werden, und glaubte seine Pflicht gethan zu haben, diese Mißbräuche anzuzeigen; auch findet er, es sei ein dummes Einfall von Ott, zu behaupten, er habe selbst wohlfeil kaufen wollen, da er gerade im Gegentheil die wohlfeilen Verkäufe anklagte.

Huber bittet, daß man nicht näher eintrete, weil es hier nicht der Ort ist sich zu entschuldigen, da keine bestimmte Anklage vorhanden ist.

Herzog v. Eff. folgt, und glaubt, gerade weil sich die Sachen so verhalten, wie Cartier und Arb nun eingestehen, hätten sie nicht auf diese Art im Geschäft zu Werke gehen sollen, denn er bedauert, daß durch diese Veranlassung Ott seinen Verrichtungen entzogen wurde.

Graf sieht Otts Rechtfertigung für durchaus vollständig an, und bedauert ebenfalls, daß er auf ungegründete Anklagen einem wichtigen Geschäft entzogen wurde.

Zimmermann. Cartier und Arb haben Recht gehabt, uns anzuzeigen was sie Nachtheiliges wußten wider das Staatsinteresse, aber sie giengen zu weit, ein verdächtiges Licht auf den Commissar Ott geworfen zu haben, und die Versammlung gieng zu weit, denselben sogleich zurück zu rufen; aber da nun der Schritt gethan ist, so sind wir auch

Genugthuung schuldig, und sollen entweder die Sache näher untersuchen, oder unsern Beschluß wider diesen Commissar zurücknehmen. Uebrigens fodere ich alle Mitglieder der Versammlung auf, alle ihre Anzeigen mit derselben Behutsamkeit und Schonung in Zukunft zu machen, wie es sich für Volksrepräsentanten geziemt, welche durchaus nicht mit Leidenschaft den oder diesen, oder gar oft ganze Classen von Bürgern beschuldigen sollen, ehe die Thatfachen sehr gründlich erwiesen sind.

Cartier fodert Untersuchung durch eine Commission.

Ruce wiederholt sein erstes Urtheil über diesen Gegenstand; dann er ist überzeugt, daß Repräsentanten, die der Verläumdung angeklagt sind, bis sie sich rein gewaschen haben, nicht in der Gesetzgebung sitzen können; ist Cartier hierüber befriedigt, so ist dieses nicht genug, sondern diese Rechtfertigungsschrift muß öffentlich bekannt gemacht werden.

Auf Cartiers Antrag wird folgende Schrift verlesen:

Das Vollziehungs-Direktorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik, an die BB. Volksrepräsentanten Cartier und Arb.

Bürger Repräsentanten!

Das Vollziehungsdirektorium säumet nicht, auf Ihre Zuschrift zu antworten, die Sie heute an dasselbe gerichtet, und über die erste Stelle seiner Botschaft vom 12. dieß jene Erklärung zu geben, die sie nothwendig haben mag.

1. Jene Stelle ist der Ausspruch eines allgemeinen Grundsatzes, dessen Wahrheit nicht angefochten worden ist.

2. Das Vollziehungsdirektorium erlaubt sich in seinen Zuschriften an das gesetzgebende Corps durchaus keine Anspielung. Wenn es beschuldigt oder anklagt, so geschieht es unter der bestimmten Anzeige des Verbrechers und Benennung des Schuldigen, und so beobachtet es die Formen, welche die Constitution und die Gesetze vorschreiben.

Das Vollziehungsdirektorium hofft, BB. Repräsentanten, daß diese Erklärungen Sie nicht länger im Zweifel über seine Absichten lassen, und Ihnen selbst befriedigend seyn werden.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des Vollz. Direktoriums,
S a v a r y.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
M o u s s o n.

Secretan: Wären wir nicht schon in die Sache eingetreten, so wäre ich Hubers Meinung;

allein, da wir selbst so weit giengen, Otts Auftrag zu unterbrechen, so sind wir ihm Genugthuung schuldig; und da mir diese Rechtfertigungsschrift nicht ganz deutlich ist, so fodere ich Untersuchung durch eine Commission. Was die Personalbeschuldigungen betrifft, so hat jede Person ihren Richter, und kann also vor demselben belangt werden, so daß uns, so lange nicht bestimmte förmliche Anklagen vorhanden sind, diese nichts angehen.

Pellegrini stimmt Hubern bei, weil die Commissarien nicht uns, sondern dem Direktorium Rechtfertigung schuldig sind; auch hat Cartier den B. Ott nicht bestimmt angeklagt, sondern nur auf den Verdacht hin ist dieser zurückberufen worden, und wir können Otts Rechtfertigung nicht untersuchen, ohne aufs neue in den erstbegangenen Fehler zu verfallen, uns mit einem Geschäft abzugeben, welches uns nichts angeht.

Huber ist auch der Meinung, daß wir, ohne diesen Fehler zu begehen, uns nicht weiter mit der Sache abgeben können; er trägt daher darauf an, die Einstellung des B. Otts in seinem Auftrag, die wir so einseitig beschlossen hatten, zurückzunehmen.

Ruhn: Ganz allen Grundsätzen zuwider, haben wir Ott in seinem Amt eingestellt, also erfordert es die Gerechtigkeit, nun zu Otts Rechtfertigung die Sache durch eine Commission zu untersuchen, um demselben völlige Genugthuung zu geben.

Die Sache wird an eine Commission gewiesen, und in dieselbe geordnet: Legler, Michel und Germann.

Auf Zimmermanns Antrag erhält B. Schuhmacher von Luzern, der sich in den Gefechten auf dem Vier-Waldstättersee auszeichnete, die Ehre der Sitzung und den Bruderfuß.

Huber, im Namen der gestern niedergesetzten Commission, legt folgendes Gutachten vor, über welches Dringlichkeit erklärt wird:

A n d e n S e n a t.

Der große Rath, nach Anhörung seiner Commission über die Zurückstellung der Urversammlungen im Kanton Wallis,

In Erwägung, daß Gemeinden oder größere Abtheilungen des Vaterlands, welche sich thatige Widersetzlichkeit gegen die Gesetze zu Schulden kommen lassen, und noch nicht darüber gerichtet worden, so lange keinen Anspruch auf die Ausübung ihrer politischen Rechte zu machen haben;

In Erwägung, daß die Rechte der gereuen geblienen Gemeinden oder Abtheilungen hingegen dadurch nicht zurückgesetzt werden sollen;

In Erwägung, daß die Distrikte Ernen, Briz,

Wispach, Stalden und Lent, des Kantons Wallis, in dem Falle solcher Widersezlichkeit gegen die Gesetze sind, hingegen die übrigen sieben Distrikte, des nämlichen Kantons, ihrer Pflicht treu geblieben sind;

hat, nach erklärter Dringlichkeit,
beschlossen:

1. Das Vollziehungsdirektorium ist eingeladen, seinen Beschluß vom 16. Sept. zurückzunehmen.

2. Die Urversammlungen in den Distrikten Siver, Sitten, Hermans, Martinach, St. Brancher, St. Mauritten und Monthey, sollen wo möglich in den letzten Tagen dieses Monats, oder in den ersten des zukünftigen abgehalten werden.

3. Die von diesen Urversammlungen erwählten Wahlmänner sollen rechtsgültig für den Kanton Wallis wählen können, in so fern sie nach den Vorschriften des Gesetzes wählen.

4. Die Urversammlungen der Distrikte Ernen, Brit, Wispach, Stalden und Lent sollen für dieses mal nicht zusammenberufen werden.

5. Die Bürger aus den im 4. Art. gegenwärtigen Gesetzes genannten Distrikte, welche durch offenkundige Thatfachen ihre ununterbrochene Treue und Anhänglichkeit an die eine und untheilbare helvetische Republik beweisen werden, können sich mit den nächstgelegenen Urversammlungen vereinigen, und bei denselben stimmen. Es ist dem Vollziehungsdirektorium überlassen, zu bestimmen, wo sie diese Beweise leisten sollen.

6. Das Vollziehungsdirektorium ist eingeladen, wenn sich andere Abtheilungen Helvetiens im gleichen Falle befinden möchten, den gesetzgebenden Räten schleunigen Bericht darüber zu erstatten.

Escher glaubt, vor allem aus müsse die Form dieses Antrags ungeändert werden, weil ein Gesetz nicht erst einen einzelnen Fall entscheiden, sondern sogleich für alle ähnlichen Fälle bestimmend seyn soll. Was dann die Hauptsache selbst betrifft, so sollte im Allgemeinen entschieden werden, ob in denjenigen Kantonen, in welchen einige Distrikte durch höhere Gewalt von den bevorstehenden Wahlen abgehalten werden, diese Wahlen in den freien Distrikten für den ganzen Kanton sollen vorgenommen werden, oder nicht; erst wann diese allgemeine Vorfrage entschieden wäre, entstände dann die zweite: was ist unter Hinderniß durch höhere Gewalt zu verstehen? Bloss feindliche Armeen, oder auch gänzliche Unordnung, wie es im Wallis, und Ueberladung von Truppen, wie es im Kanton Vaud der Fall ist. Wann wir in dieser Sache nicht so zu Werke gehen, so wird in mehreren Kantonen die größte Unordnung und Willkührlichkeit statt haben. Was nun den besondern Fall des Oberwallis betrifft, so erinnert Euch, daß das Direk-

torium mehrere male anfragt, wer von dem Wahlrecht ausgeschlossen seyn soll, und jedesmal gegen wir, auf die Constitution und das Gesetz begründet, zur Tagesordnung; warum denn sollten wir nun wieder ein neues Gesetz hierüber entwerfen, und durch unbedingte Ausschließung aller insurgenten Distrikte neuen Zunder zu Unzufriedenheit, Haß und Rachsucht verursachen? Ich fordere Rückweisung des Gutachtens an die Commission, um die Frage im Allgemeinen zu bearbeiten.

Eustor: Das gestrige Begehren des B. Nüce's dünkt mich ein Muster zu seyn von den gefährlichsten Maßnahmen, welche je unsere Regierung treffen könnte, wann sie des B. Nüce's Begehren entsprechen und die Anwendung davon auch auf andere Kantone gemein machen will.

Dann eine kurze Weile zugegeben, daß wir in des B. Nüce's Begehren einwilligen, daß wir nach seinem Wunsch das Vollziehungsdirektorium, welches die Ur- und Wahlversammlungen im Wallis verschoben habe, einladen werden, sein dießfalliges Urtheil zurück zu nehmen, daß aber diese Ur- und Wahlversammlungen nur im untern Wallis im Namen des ganzen Kantons sollen gehalten werden, so werden die Unterwalliser aus ihnen selbst Wahlmänner ernennen, diese Wahlmänner werden die Repräsentanten, die Verwaltungsglieder, die Kantons- und Distriktsrichter fürs untere Wallis und fürs obere Wallis erwählen.

Diese Maßnahme würde, wie B. Nüce glaubt, durch den 4. Artikel des 12. Titels unserer Constitution, so er uns gestern vorgelesen, gerechtfertigt seyn, und in diesem Betracht würde sie auch auf andere Kantone müßen angewandt werden.

Auf diese Weise würden diejenigen Distrikte in einem Kanton, welche ganz treu geblieben, das anschließende Recht genießen, sowohl sich selbst, als auch denen andern Distrikten, so sich vergangen haben, ihre Gesetzgeber und ihre Richter zu geben.

Aber was wäre das anders, als jene alte Ordnung der Dinge, was anders, als die alte ungleiche Regierungsform zurückzuführen, wo das eine Land, oder die Stadt darin, nicht nur für sich Obrigkeit und Richter erwählte, sondern auch dem andern Land, oder der andern Stadt, Vogte und Richter gaben.

Sehen wir nicht, B. Repräsentanten, daß der Vorschlag des B. Nüce, obwohl unabsichtlich, und zwar doch so gewiß als geschwind, die verhasste Ungleichheit der Volksrechten und die alte Regierung in Helvetien zurückbringen und einführen würde. Die getreuen Distrikte würden ja die ausschließend erwählenden, folglich die regierenden Stände; hingegen die ungetreuen Distrikte, die nämlich,

so sich vergangen, würden die nichterwählende, sie würden diejenigen seyn, so von den erstern die Richter annehmen müßten, sie würden alsogleich denen ehavorigen angehörig oder untergeben seyn. Und so würde der Weg gebahnt, recht geschwind die alte Ordnung der Dinge in Helvetien wieder einzuführen, woran die Aristokratie vorher Jahrhunderte hindurch hat arbeiten müssen. Es wäre nach meinen Begriffen das unglückliche Mittel, die Ungleichheit der Volksrechten wieder einzuführen, und unsere angenommene Constitution umzustürzen.

Aus diesen Betrachtungen rathe ich, über das ganze Begehren des B. Müces zur Tagesordnung zu gehen, sowie über das Gutachten der Commission; und bin dagegen überzeugt, daß das Volkziedirektorium klügere und hoffentlich glücklichere Maßnahmen zu ergreifen angefangen habe, vermög seiner Proklamation vom 6. Herbstmonat, so es an die flüchtigen Einwohner des Kantons Linth erlassen, worinn es erklärt, daß das irregeführte Volk nicht soll um seine constitutionellen Freiheiten verlustig gemacht, sondern daß anstatt dessen die Verführer und Urheber, die wahrhaft Schuldigen, streng sollen gestraft werden; vermög den Ausdrücken dieser Proklamation, ohngefähr also lautend: Empfanget die feierliche Zusicherung des Volkz. Direkt., daß es die große Anzahl der Irregeführten von ihren Verführern und den Urhebern eures Unglücks wohl unterscheidet: Viele haben nur gezwungen die Waffen gegen ihr Vaterland getragen, diese kann die Strafe nicht treffen, u. s. w.

Ich rathe also nochmals, über des B. Müces gestrig ganzes Begehren und über den diesfälligen Commissionsvorschlag zur Tagesordnung zu gehen.

Preux: Wann die Urversammlungen nicht statt haben, muß denn nicht das Direktorium bevollmächtigt werden, die erforderlichen Beamten zu ernennen, und dann also wird das Oberwallis doch nicht selbst seine Beamten ernannt haben, und es wird lieber die Beamten von der Wahlversammlung, als von dem Direktorium wählen lassen, folglich stimme ich zum Gutachten, denn es wäre höchst ungerecht, der unruhigen Oberwalliser wegen die Unterwalliser ihrer Rechte zu berauben.

Perighe: Auch in einigen der untern Distrikte sind die Waffen gegen die Republik ergriffen worden, und hingegen sind in den obern Distrikten viele Bürger, die sich mit solcher Kraft und Muth dem Aufstand widersetzen, wie vielleicht B. Müce nicht gethan hätte; daher wurden sie auch

sehr übel behandelt; warum sollten nun jene begünstigt, und hingegen diese benachtheiligt werden? Er will, daß die Urversammlungen im ganzen Kanton Wallis gehalten werden, und findet überhaupt, der gestrige Antrag Müces, so wie die Bevollmächtigung, die er dem Direktorium für das Wallis geben wollte, seyen ihres Urhebers würdig.

H u b e r: Wenn ich nicht Pflicht hätte, die Commission zu vertheidigen, so würde ich sogleich darauf antragen, die schöne Tagesordnung des B. Eufors ins Mehr zu setzen; er spricht von der alten Ordnung der Dinge, ja diese hat besser den Unterschied zwischen getreuen und ungetreuen Bürgern gemacht, als wir, aber es ist, als ob man mit allem Fleiß nach und nach ein Stück nach dem andern von der Republik abreißen wolle, bis wir zuletzt allein stehen, und dann werden wir schöne Gesichter machen. Was Perighe's schöne Äußerung betrifft, so wundere ich mich, daß ihn der Präsident darüber nicht zur Ordnung rief. Dem Anschein nach haben Escher und Pellegrini verstanden, daß wir neben den Gesetzen auch Dekrete machen, und daß über ganze Distrikte, über Urversammlungen, Wahlversammlungen u. dgl. kein anderer Richter ist, als die Gesetzgebung. Wäre es dann ein so großes Unglück, wann die guten Distrikte für die rebellischen wählen würden? Und da die Sache so dringend ist, ist denn das die Sache des Vaterlandes befördern, wenn man nun allerlei philosophische Entwicklungen von der Commission fordert, um die Sache noch lange zu verschieben? — Die Commission hat auf den Bericht des Direktoriums und auf die gestern geäußerten Meinungen der Versammlung hin gearbeitet. Sie hat daher vorgeschlagen, die rebellischen Distrikte von den Wahlen auszuschließen, weil diese nicht für das Wohl des Vaterlandes, sondern wider dasselbe wählen würden; — wer uns was anders glauben machen will, setzt uns eine Brille auf, aber wir werden uns diese nicht aufsetzen lassen, oder doch wenigstens gewiß nie durch dieselbe sehen, sondern eher die Gläser derselben zerbrechen. Kurz, man kennt den Kanton Wallis, und ich brauche nichts weiter zu sagen.

Pellegrini stimmt Eschern bei, weil Entscheidung der einzelnen Fälle nicht Gesetze sind; auch glaubt er, daß nie die Minderheit für die Mehrheit zu wählen berechtigt werden könne, weil das durch die Grundsätze des gesellschaftlichen Vertrags verletzt würden.

(Die Fortsetzung folgt.)

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri Mitgl. der gesetzgeb. Rätthe.

Band I.

N. CXLI.

Bern, 27. Sept. 1799. (6. Vendemiaire VIII.)

An die Abonnenten des neuen helvetischen Tagblattes.

Mit No. 144. geht das erste Quartal von dem ersten Band des neuen helv. Tagblatts zu Ende. Dasselbe wird wie bis dahin von den Repräsentanten Escher und Usteri unter dem gleichen Titel fortgesetzt, und die Abonnenten sind ersucht, ihre Abonnements für den 2ten Band, der wieder aus 144 Nummern besteht (von denen täglich 2 erscheinen), mit sechs Schweizerfranken bei der Zeitungs-Expedition in Bern, und auswärts bei den Postämtern zu erneuern.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 20. Sept.

(Fortsetzung.)

Eustor: Sagen uns denn nicht die Geschichtsschreiber, daß in der alten Ordnung viele Gegenden wegen ihren Aufständen ihrer Rechte beraubt wurden, und nun wollten wir ungeachtet der Proklamation des Direktoriums diese Bürger ihrer bürgerlichen Rechte nicht berauben? Uebrigens beharre ich auf der Tagesordnung.

Kuhn. Ich wunderte mich über das Urtheil des Direktoriums, welches ohne Unterschied alle Urversammlungen im Wallis einstellte; die von der Commission vorgeschlagene Massregel ist durchaus zweckmäßig, da hingegen die Allgemeinmachung des Gesetzes dem Direktorium Willkür in die Hand gäbe; nur eins ist nöthig dem Gutachten beizufügen, daß nemlich die treugebliebenen Bürger sich an die nächsten Urversammlungen anschließen können, um da ihre Rechte auszuüben.

Anderwerth: Es ist keine grössere Strafe, als Beraubung des Bürgerrechts, und darum kann er nicht zum Gutachten selbst stimmen; zwar ist Kuhns Antrag mildernd, allein es muß erst dem Direktorium Zeit gelassen werden, die guten Bürger ausfindig zu machen.

Schlumpf kann Eschern nicht beistimmen, weil er die Distrikte, welche unschuldig in Feindeshände

gefallen sind, mit denjenigen vermengt, welche selbst Aufrihr anzettelten, und den Feind herbeizuliefen.

Das Gutachten wird mit Kuhns Beisatz angenommen.

Rüce: Bis izt habe ich mich gegen Perighe immer still, und aller Persönlichkeiten enthalten — heute hat Perighe anders gegen mich gehandelt, und gesagt, ich hätte mich vielleicht nicht so müthig wie jene Bürger gegen die Rebellen benommen — und diese und jene Motion sey meiner würdig — Dieß ist vor dem ganzen Volk gesagt worden, und ungeachtet ich über 60 Jahre alt bin, so bin ich doch noch kühlich in Rücksicht der Ehre, und obgleich ich noch im Fall wäre, selbst mir Genugthuung zu verschaffen, so soll doch der Versammlungssaal der Gesetzgeber nicht zum Kampfplatz werden; ich erkläre aber, daß ich nicht mehr hiersitzen kann, bis ich Genugthuung werde erhalten haben. (Rüce entfernt sich.)

Perighe: Ich habe etwas hart gesprochen gegen Rüce, aber er hat auch alle Oberwalliser ungerechter Weise zusammen genommen, da er doch wissen muß, daß mein Vater und mein Bruder wegen ihrer Wiedersezung gegen den Aufstand gefänglich weggeführt wurden; nimmt er seine Verschuldigung zurück, so werde ich auch meine Ausdrücke zurücknehmen.

Huber. Man hat freilich etwas leidenschaftlich, und Perighe selbst unanständig gesprochen, aber da dieser keine Einwendungen machte, als ich meine Bewunderung anfferte, das er nicht zur Ordnung gerufen ward, so hat er dadurch seinen Fehler stillschweigend anerkennt, und die Sache ist als beendet anzusehen.

Herzog v. Eff. Perighe hat sich unanständig ausdrücke bedient, wenn das so fort geht, wird unsre Versammlung bald einer Pintenschänke ähnlich sehen; ich fodre, daß jezt noch, Perighe zur Ordnung gewiesen werde.

Zimmermann. Die Sache ist nicht so schrecklich, wie Herzog sie schildert; der erste beleidigende Ausdruck war mit einem vielleicht beglei-